

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Maßnahme K75/K76 – Extensive Teichwirtschaft

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

1. Antragstellung

Grundlage für die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen der Teichwirtschaft bilden der Grundantrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der jährliche Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) und der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN). Die in das KULAP einbezogenen Teichflächen sind im FNN mit dem KULAP-Code in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ anzugeben. Auch Teichflächen, die nicht in die KULAP-Förderung einbezogen sind, müssen ebenfalls im Rahmen des MFA erfasst werden (InVeKoS-Bestimmungen).

Eine gleichzeitige Förderung der Umstellung auf ökologische Teichwirtschaft über den Europäischen Meeres-, Aquakultur- und Fischereifonds (EMFAF) ist förderunschädlich.

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473 beschränkt. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen. Nicht zuwendungsfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

3. Förderverpflichtungen

- Für jeden beantragten Teich sind mind. folgende Daten zur Bewirtschaftung in einem **Teichbuch** zu erfassen: Besatz (Datum, Menge, Herkunft); Fütterung (Futterart, -menge), Verluste (Gründe, geschätzte Menge), Krankheiten (Beschreibung, geschätzter Anteil betroffener Tiere); Abfischung (Datum, Menge).
- Alle Rechnungen/Lieferscheine zum Einkauf von Futtermitteln im teichwirtschaftlichen Betrieb sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- Die **Jahresproduktion** (Abfischgewicht) darf **1 200 kg Karpfen/ha Teichfläche** nicht überschreiten. Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Grasfische) werden nicht mitgerechnet, da sie in Folge der Fütterungsvorgaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also nur sehr extensiv, gehalten werden können.
- Fütterung:**
Zur Fütterung dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden, wie z. B. Getreide, Leguminosen oder Raps (auch in geschroteter/gequetschter Form). Fertigfutter (Alleinfutter) und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter sind nur bei der Erzeugung von **K_v** und **K₁** zugelassen.
- Die **Bewirtschaftung** erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen dreisömmerigen Umtriebs. Dabei wird jede Aufzuchtphase der Altersstadien im Jahresrhythmus mit gezieltem Besatz begonnen und mit einer Abfischung beendet. Voraussetzung dafür sind ablassbare Teiche, die zum Zweck der Fischzucht errichtet wurden.

- Die **einmalige Sömmerung** eines Teiches oder andere produktionstechnisch notwendige Sondernutzungen (z. B. Quarantänemaßnahmen) in einem Jahr im Lauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums verstoßen nicht gegen die Förderbestimmungen.
- Eine Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Der Teich ist jährlich zwischen **1. August und 30. April** des Folgejahres **abzufischen** (ausgenommen KV-Teiche). Bei der Zusatzmaßnahme „**Amphibienschutz**“ muss die Abfischung zwischen dem **1. September und 31. Dezember** erfolgen.
- Abfischtermin:** Der Abfischtermin ist dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) **fünf Tage vor der Abfischung** zu melden und eine Teilnahme vor Ort zu ermöglichen. Wird der ursprünglich gemeldete Abfischtermin nicht wahrgenommen, ist der neue Abfischtermin schriftlich unter Berücksichtigung der Fünf-Tages-Frist anzuzeigen.
- Zusatzmaßnahme „**Amphibienschutz**“ (**K77**): Die Bespannung des Teichs muss **spätestens ab 15. Januar** erfolgen. Mit der Abfischung (Ablassen des Teichs) darf **frühestens am 1. September** begonnen werden.

4. Sonstige Auflagen

Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischerei oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen), der zu Erwerbszwecken dient, sind ausgeschlossen.

5. Teichfläche

Als Teichfläche gelten die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht für andere Förderprogramme beantragt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald etc.) können nicht als Uferstreifen anerkannt werden.

6. Höhe der Zuwendungen

K76 – Extensive Bewirtschaftung:

- Teichflächen ≤ 0,5 ha 440 €/ha
- Teichflächen > 0,5 ha 380 €/ha

K77 – Zusatzmaßnahme Amphibienschutz¹ 90 €/ha

B Allgemeine Hinweise

Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich deren Freistellung durch die Europäische Kommission sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Falls sich Änderungen gegenüber den Ausführungen in diesem Merkblatt ergeben sollten, werden die Antragsteller umgehend durch das zuständige AELF informiert.

¹ Nur in Kombination mit K76 möglich.